

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VII/0023/19	Amt 11 AZ: 11/schn-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Stadtrat	02.07.2019			

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Drohndorf

Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA entscheidet der Stadtrat über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat.

Das amtliche Endergebnis der Wahl zum Ortschaftsrat am 26. 05. 2019 wurde am 03. 06. 2019 in der Mitteldeutschen Zeitung bekannt gegeben.

Der in § 50 Abs. 1 KWG LSA genannte Personenkreis hatte somit gemäß § 50 Abs. 2 KWG LSA die Möglichkeit, beim Gemeindewahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 17. 06. 2019, 24:00 Uhr, gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch zu erheben.

Während der gesetzlichen Frist wurde kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben.

Der Stadtrat hat somit die in § 52 Abs. 1 Ziffer 1 KWG LSA genannte Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu treffen.

Zuständigkeit:

§ 51 Abs. 1 KWG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Oberbürgermeister

☐ zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner:

--

Amtsleiter